

RS OGH 1977/11/3 7Ob59/77, 7Ob38/78, 7Ob98/15k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1977

Norm

VersVG §23

VersVG §25

Rechtssatz

Ob eine besondere Art der Garagierung versicherter Kraftfahrzeuge eine Gefahrerhöhung bedeutet, ist Frage des Einzelfalls. Es ist aber davon auszugehen, dass nur das normale Risiko versichert werden soll. Dieses Maß wird überschritten, wenn das Fahrzeug in einer feuergefährlichen Garage eingestellt und so ein gefährlicher Dauerzustand geschaffen wird.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 59/77
Entscheidungstext OGH 03.11.1977 7 Ob 59/77
Veröff: SZ 50/136 = JBl 1978,600 = VersR 1978,879
- 7 Ob 38/78
Entscheidungstext OGH 12.10.1978 7 Ob 38/78
Beisatz: Abstellen eines Mähdreschers auf einem nicht einzusehenden Feld bis zur Kühlerreparatur - keine Gefahrerhöhung. (T1) Veröff: SZ 51/137 = JBl 1979,661
- 7 Ob 98/15k
Entscheidungstext OGH 02.07.2015 7 Ob 98/15k
Auch

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0080366

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at